

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/12745 –

Verurteilung wegen Landesverrat und Beihilfe zum Landesverrat

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12745 – vom 20. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der 2. Strafsenat – Staatsschutzsenat – des Oberlandesgerichts Koblenz hat am 23. März 2020, den 51 Jahre alten Angeklagten Abdul S. (deutsch-afghanischer Staatsangehöriger) wegen Landesverrat in einem besonders schweren Fall (§ 94 Abs. 1, 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Gegen seine mitangeklagte Ehefrau Asiea S. hat der Senat wegen Beihilfe zum Landesverrat (§§ 94 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB) eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Senat hat es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, dass der Angeklagte Abdul S. als Zivilangestellter der Bundeswehr, bedienstet in der Heinrich-Hertz-Kaserne in Daun, unter Missbrauch seiner verantwortlichen Stellung als Übersetzer Staatsgeheimnisse militärischer Art an Mitarbeiter eines iranischen Nachrichtendienstes weitergab und seine Ehefrau Asiea S. ihn bei seiner Verratstätigkeit unterstützte. Konkret habe sich der Angeklagte Abdul S. spätestens ab 28. Januar 2013 in mindestens acht Fällen mit Verbindungsleuten eines iranischen Nachrichtendienstes in verschiedenen europäischen Städten getroffen, um Informationen (z. B. Lagepläne der Bundeswehr über militärische Situationen und Analysen des Bundesministeriums der Verteidigung zu bestimmten Ländern und Themengebieten), die er auf Datenträgern gespeichert hatte, weiterzugeben. Zu den Treffen sei es bis Anfang Februar 2017 gekommen. In der Folgezeit habe der Angeklagte aus eigenem Entschluss den Kontakt beendet. Für seine Dienste habe er bis dahin eine Entlohnung in Höhe von 34 500 Euro erhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurde bei dem deutsch-afghanischen Verurteilten zwischenzeitlich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach den §§ 17 und 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche ist bei den beiden Verurteilten die zuständige Ausländerbehörde?
3. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die zuständige Ausländerbehörde ergriffen?
4. Hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz nach § 58 a Aufenthaltsgesetz zwei Abschiebungsanordnungen erlassen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde die Entlohnung in Höhe von 34 500 Euro vom iranischen Nachrichtendienst mit dem Urteil eingezogen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie hoch waren die Kosten für die Untersuchungshaft, und mussten die Verurteilten die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses tragen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und mussten die Verurteilten die Kosten tragen? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Da die Betroffenen nicht in Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, liegen der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Da die Betroffenen beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, besteht weder eine Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde noch des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, sodass der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 5:

Mit Urteil vom 23. März 2020 hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz die Einziehung eines Geldbetrags in Höhe von 34 500 Euro angeordnet, für den die Verurteilten als Gesamtschuldner haften.

Zu den Fragen 6 und 7:

Mit Urteil vom 23. März 2020 hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Akten wurden am 20. Mai 2020 an die Bundesanwaltschaft zurückgesandt, die für die Festsetzung der Kosten zuständig ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes). Zu den Kosten der Untersuchungshaft und den Gerichtskosten können daher keine Angaben gemacht werden.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin